

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Referat 104 – Pflege, Heimaufsicht-
Postfach 141
30001 Hannover

Vorläufiger Antrag auf Förderung eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze nach § 10 a Nds. Pflegegesetz (NPflegeG)

Antragsstichtag 2022: 31.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird für die stationäre Pflegeeinrichtung

Name der Einrichtung	
Anschrift	
IK-Nummer	

die Förderung nach § 10 a NPflegeG für die verbindliche Freihaltung von Pflegeplätzen zum Zweck der Kurzzeitpflege beantragt.

Daten der stationären Pflegeeinrichtung:

Platzzahl der Einrichtung (getrennt nach Einzel- und Doppelzimmer)	
Anzahl der freizuhaltenden Plätze (getrennt nach Einzel und Doppelzimmer)	
Angabe der konkreten Räume	
Freigehalten ab (frühestens 01.04.22)	
Freigehalten bis (min. 3 Jahre)	

Pflegesätze (Durchschnitt PG 1-5 ohne Verpflegung)	
Durchschnittliche Verteilung der Pflegrade nach PSV	
Investitionskosten (nach geltender Vereinbarung)	
Durchschnittliche Auslastung der Einrichtung im Vorjahr	

Mit der Antragstellung wird durch den Träger der Einrichtung versichert:

1. Die im Antrag benannten Plätze der stationären Pflegeeinrichtung werden im Förderzeitraum ausschließlich mit Pflegebedürftigen zum Zweck der Kurzzeitpflege besetzt.
2. Von der Förderung umfasste Plätze sind neben weiteren eingestreuten Plätzen der Kurzzeitpflege vorrangig zu besetzen.
3. Änderungen der Pflegesätze und der geltenden Investitionskostenvereinbarung werden umgehend, spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen, der zuständigen Förderbehörde mitgeteilt.
4. Die geförderten Plätze werden vorbehaltlich der fortlaufenden Förderung für einen Zeitraum von min. drei Jahren freigehalten, bzw. ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Information für Antragstellende:

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragssteller,

die Rechtsgrundlage zur Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 10 a NPflegeG ist mit Beschluss des Landtages am 22.12.2021 in Kraft getreten. Eine Förderung von verlässlich bereitgestellten Kurzzeitpflegeplätzen ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 NPflegeG ab dem 01.04.2022 möglich. Die Erarbeitung der erforderlichen konkreten Förderbedingungen und die Festlegung des Förderverfahrens benötigen jedoch noch etwas Zeit, da hierfür die Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (PflegeEFördVO) geändert werden muss.

Mit der Antragstellung sichern Sie sich jedoch die Möglichkeit, eine Förderung ab dem 01.04.2022 zu erhalten. Eine Prüfung und Entscheidung über Ihren Antrag kann jedoch erst nach endgültiger Festlegung der Förderbedingungen und des Förderverfahrens erfolgen. **Die Antragstellung ist daher keine Gewähr für den tatsächlichen Erhalt der Förderung. Für Sie besteht das Risiko, dass Aufwendungen für verlässlich bereitgestellte Pflegeplätze für Tage der Nichtbelegung dieser Plätze nicht gefördert werden und von Ihnen selber getragen werden müssen.**

Nach derzeitiger Planung sind Anträge auf Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 10 a NPflegeG bis zum 31.08.2022 zu stellen. Die Auswahl und Bescheidung der zu fördernden Anträge soll dann bis zum 15.11.2022 durch das für die Förderung zuständige Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) erfolgen. Sobald die für die Bearbeitung zuständigen Ansprechpersonen benannt wurde, wird Ihr Antrag automatisch an das LS weitergeleitet. Sie erhalten dann von dort weitere Informationen.